

Hinweise der KVB zu Leistungen des Bundeseisenbahnvermögens: Anwendung der Härtefallregelung bei vollstationärer Pflege („ergänzende Beihilfe“)



Nach den „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit“ des Bundeseisenbahnvermögens (BEV-RiPfl) können Anspruchsberechtigte (Versorgungsempfänger des Bundeseisenbahnvermögens und Bundesbahnbeamte), die in die Pflegegrade 2 bis 5 eingestuft wurden, unter bestimmten Voraussetzungen auf besonderen Antrag einen Zuschuss zu den Aufwendungen für noch zuschussfähige Pflegeleistungen, Unterkunft, Verpflegung und Investitionen erhalten.

Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Leistungen der vollstationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 Absatz 1 Satz 1 des Elften Sozialgesetzbuches oder in einer vergleichbaren Pflegeeinrichtung oder nach § 43 (1) des Elften Sozialgesetzbuches besteht, wenn teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheiten des Einzelfalles nicht in Betracht kommt.

Der Zuschuss ist abhängig vom Einkommen der/des Anspruchsberechtigten und gegebenenfalls berücksichtigungsfähiger Angehöriger und wird gezahlt, soweit von den auf einen Monat entfallenden Einnahmen nicht mindestens ein Betrag in Höhe der Summe der folgenden monatlichen Beträge verbleibt:

1. 8 Prozent des Grundgehaltes der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A13 für jede Beihilfeberechtigte, jeden Beihilfeberechtigten, jede berücksichtigungsfähige Angehörige, jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen, jede Ehegattin, jeden Ehegatten, jede Lebenspartnerin oder jeden Lebenspartner, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen,
2. 30 Prozent des Grundgehaltes der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13, für eine Beihilfeberechtigte, einen Beihilfeberechtigten, eine Ehegattin, einen Ehegatten, eine Lebenspartnerin, einen Lebenspartner, wenn die Anspruchsvoraussetzungen **nicht** vorliegen,
3. 3 Prozent des Grundgehaltes der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 für jedes berücksichtigungsfähige Kind, für das **kein** Anspruch auf Beihilfe nach den vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen besteht, und
4. 3 Prozent des Grundgehaltes der letzten Besoldungsgruppe für die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten.

Als Einnahmen gelten die im Kalenderjahr vor der Antragstellung erzielten Einkünfte, die jährlich nachzuweisen sind. Dazu gehören die Bruttobeträge der Dienst- und Versorgungsbezüge (ohne den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag und des Altersteilzeitzuschlags) sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer gesetzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (maßgeblich ist der Betrag, vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses) Anspruchsberechtigter und deren Ehe-/ LebenspartnerInnen einschließlich laufender Erwerbseinkommen sowie Betriebs-/ Werksrenten aus der Privatwirtschaft, des Weiteren sonstige Einkünfte der Ehe-/ LebenspartnerInnen, die unter § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes fallen.

Gleichzeitige vollstationäre Pflege der/des Anspruchsberechtigten und weiterer berücksichtigungsfähiger Angehöriger hat Auswirkungen auf die Höhe des Beihilfezuschusses.

Sie sind daher verpflichtet, uns umgehend zu informieren, wenn berücksichtigungsfähige Angehörige vollstationär gepflegt werden und gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind. Dies gilt auch für alle anderen Veränderungen, die sich im Zusammenhang mit einer vollstationären Pflege von Angehörigen ergeben.

Die Berechnung des Zuschusses zu den Aufwendungen für noch zuschussfähige Pflegeleistungen, Unterkunft, Verpflegung und Investitionen kann nur erfolgen, wenn alle erforderlichen Einkommensnachweise vorgelegt wurden. Es sind die Bezüge des abgelaufenen Kalenderjahres maßgebend. Ebenfalls ist die monatliche Vorlage der Pflegeheimrechnung erforderlich.

Ausgenommen von der Leistungspflicht sind besondere Komfortleistungen wie z. B. Einzelzimmer, Balkon usw. Diese sind nicht erstattungsfähig, wenn es sich um Zusatzleistungen im Sinne des § 88 Abs. 1 SGB XI handelt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVB